

Medienmitteilung vom 11. Juni 2019

GI-BEIDER BASEL nimmt Stellung zum neuen Staatsbeitragsgesetz BL

Der Dachverband GI-BEIDER BASEL vertritt gemeinnützige Institutionen, die im Auftrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt für die Bevölkerung bedarfsorientierte Dienstleistungen erbringen. Da der Landrat Basel-Landschaft in den nächsten zwei Wochen über die Vorlage des neuen Staatsbeitragsgesetzes-Entwurf beraten wird, nimmt die GI-BEIDER BASEL öffentlich zu drei wichtigen Punkten Stellung: Wir empfehlen mögliche Rücklagen von 50% des jährlichen Betriebsaufwands für gemeinnützige Organisationen, zudem beantragen wir die Streichung der Strafbestimmung sowie der Nicht-Indexierung von Staatsbeiträgen im neuen Gesetzesentwurf.

Grundsätzlich begrüsst die GI-BEIDER BASEL (Gemeinnützige Institutionen beider Basel), dass der Kanton Basel-Landschaft mit dem Entwurf des Staatsbeitragsgesetz ein Gesetz schaffen will, das die Zusammenarbeit des Kantons mit gemeinnützigen Institutionen auf eine gute rechtliche und partnerschaftliche Basis stellen möchte. Ebenso freut es uns, dass die Finanzkommission einige unserer Standpunkte aufgenommen hat bzw. diesen teilweise entgegengekommen ist. Damit aber wirklich gute Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Organisationen gewährleistet werden, sind folgende drei Standpunkte zwingend zu berücksichtigen:

Rücklagen von 50%

Im Entwurf des neuen Staatsbeitragsgesetz wird lediglich eine mögliche Rücklage von 20% des jährlichen Betriebsaufwandes festgelegt. Die Höhe der Rücklagen von höchstens 20% ist vor allem bei kleineren Betrieben viel zu niedrig angesetzt. Wir empfehlen deshalb für alle Organisationen eine Höhe der Rücklagen von 50% (wie bei Basel-Stadt). Dies gibt den Institutionen unternehmerischen Spielraum bzw. würde das wirtschaftliche Handeln von gemeinnützigen Organisationen fördern. Rücklagen werden klar deklariert bzw. sind in der Regel zweckgebunden und werden somit nicht der öffentlichen Hand entzogen.

Strafbestimmung streichen

Im neuem Gesetzesentwurf wurde eine Strafbestimmung festgelegt. Die GI-BEIDER BASEL empfiehlt mit folgender Begründung die Streichung der Strafbestimmung: Wenn das Staatsbeitragsgesetz für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungsvertragspartnern stehen soll, wirkt diese Strafbestimmung als ein Ausdruck von Misstrauen. Bei widerrechtlichem Verhalten von verantwortlichen Personen soll das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen.

Nicht-Indexierungs-Regelung streichen

Im neuen Staatsbeitragsgesetz wird eine Nicht-Indexierung des Staatsbeitrags festgelegt. Diese Bestimmung der Nicht-Indexierung muss gestrichen werden, denn: Die Leistungen, die der Kanton auslagert, müssen nach dem gleichen Prinzip vergütet werden, wie der Kanton dies mit seinen eigenen Kosten (Personal- und Betriebskosten) handhabt. Dies betrifft die Teuerung bei den Löhnen sowie ebenfalls je nach Wirtschaftslage allfällige schwankende Betriebskosten. Beträgt zum Beispiel die Inflationsrate 4% pro Jahr, dann ist im 4. Vertragsjahr die reale Kostenbeteiligung um mehr als 10% tiefer als bei Vertragsbeginn und kann unter Umständen zu existenziellen Problemen für eine Organisation führen.

Im Anhang des Mails finden Sie unsere gesamte Stellungnahme mit noch weiteren Standpunkten zum neuen Entwurf des Staatsbeitragsgesetz BL, sowie den Bericht der Finanzkommission zum Entwurf des Regierungsrats. Weitere Informationen zur GI-BEIDER BASEL finden Sie auf: www.gi-basel.ch
Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Elisabeth Augstburger, GI-Vorstandsmitglied, elisabeth-augstburger@gmx.ch oder 079 329 97 46
- Barbara Rosslow, Geschäftsführerin, barbara.rosslow@gi-basel.ch oder 078 855 79 55